

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****30**25. Juli 2009
63. Jahrgang
Seiten 1393-1440**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
HamburgVors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
FreiburgRechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 1393

Dipl.-jur. & -jur.oec. (Univ.) Christian Scheibengruber und
Assessor Matthias Breidenstein, Erlangen

SEPA – Eine Zumutung für Verbraucher?

– Ein Beitrag zur Analyse der Veränderung der Verteilung
des Rückerlangungsrisikos bei fehlgeleiteten Überweisun-
gen durch die Zahlungsdiensterichtlinie –

Seite 1401

Rechtsanwalt Dr. Matthias Schönfelder, München
Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz – auch ohne Krise
in die Krise?

Seite 1407

BVerfG, 23.6.2009

Erfolgslose Verfassungsbeschwerde gegen das Finanz-
marktstabilisierungsgesetz

Seite 1410

OLG Düsseldorf, 29.6.2009

Keine Verpflichtung einer Bank, die als Emittentin ein
eigenes Anlageprodukt vertreibt, ihre Kunden über die
einkalkulierte Gewinnmarge aufzuklären

Seite 1416

OLG Stuttgart, 5.5.2009

Keine Überprüfbarkeit der Angemessenheit der Abfin-
dung in einem Spruchverfahren beim übernahmerecht-
lichen Squeeze-Out

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dipl.-jur. & -jur.oec. (Univ.) Christian Scheibengruber und Assessor Matthias Breidenstein, Erlangen
SEPA – Eine Zumutung für Verbraucher?
– Ein Beitrag zur Analyse der Veränderung der Verteilung des Rückerlangungsrisikos bei fehlgeleiteten Überweisungen durch die Zahlungsdiensterichtlinie – 1393
- Rechtsanwalt Dr. Matthias Schönfelder, München
Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz – auch ohne Krise in die Krise? 1401

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesverfassungsgericht 23.6.2009 Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen das Finanzmarktstabilisierungsgesetz 1407
- OLG Celle 18.3.2009 Zum Einwand des Rechtsmissbrauchs bei einem Zahlungsanspruch aus einer Bankgarantie für ein internationales Stahlgeschäft 1408
- OLG Düsseldorf 29.6.2009 Keine Verpflichtung einer Bank, die als Emittentin ein eigenes Anlageprodukt vertreibt, ihre Kunden über die einkalkulierte Gewinnmarge aufzuklären 1410

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 25.5.2009 Zu den Anforderungen an die Geschäftsverteilung innerhalb eines Spruchkörpers; zur Wirksamkeit eines Mehrheitsbeschlusses über eine Beitragserhöhung gegenüber dem Gesellschafter, der für die Erhöhung gestimmt hat 1413
- OLG Stuttgart 5.5.2009 Keine Überprüfbarkeit der Angemessenheit der Abfindung in einem Spruchverfahren beim übernahmerechtlichen Squeeze-Out (§ 39a WpÜG); zu der Vermutung nach § 39a Abs. 3 WpÜG, der Angebotspreis entspreche der angemessenen Abfindung, und zu der Frage, ob Art. 14 Abs. 1 GG eine Meistbegünstigung der ausgeschiedenen Aktionäre gebietet 1416

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 20.11.2008 Zur Frage, wann der Gläubiger Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung hinsichtlich einer Forderung verlangen kann 1431
- Kammergericht 11.12.2008 Zu den Ansprüchen eines Vermieters bei Gebrauchsüberlassung einer Mietsache an den Insolvenzschuldner, wenn das Insolvenzgericht angeordnet hat, dass die Mietsache zur Fortführung des Unternehmens eingesetzt werden kann 1432

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 27.5.2009

Zu den Sorgfaltspflichten eines Versicherungsmaklers, 1435
der sich einem privat krankenversicherten Kunden
gegenüber verpflichtet hatte, die Zweckmäßigkeit seines
Versicherungsschutzes und die Prämiengestaltung zu
überprüfen

Bundesgerichtshof 14.5.2009

Zur Frage, ob die Ernennung eines Testamentsvollstre- 1436
ckers die Anordnung der Versteigerung eines der Testa-
mentsvollstreckung unterliegenden Grundstücks in je-
dem Falle ausschließt

Sonstiges

Bundesgerichtshof 19.5.2009

Zur Einschränkung der Prozessführungsbefugnis des 1438
Zwangsverwalters nach Aufhebung der Zwangsverwal-
tung

Bücherschau

Petra Wech

Das Bankgeheimnis – Struktur, Inhalt und Grenzen einer 1439
zivilrechtlichen Schutzpflicht

Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Georg Bitter, Mannheim

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV